

Bearbeitungsstand: 05.09.2011 8:32 Uhr

Gelöscht: Bearbeitungsstand:
05.09.2011 8:32 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Verordnungsentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf einer Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 – RBSFV 2012)

A. Problem und Ziel

Anpassung der Leistungen in der Sozialhilfe zum 1. Januar 2012 an die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Mischindex).

B. Lösung

Bestimmung der Veränderungsraten des Mischindex nach § 138 Nummer 2 SGB XII für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 und Festsetzung der sich daraus ab 1. Januar 2012 ergebenden Regelbedarfsstufen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der sich daraus ableitenden Veränderung der prozentualen Mehrbedarfe zum 1. Januar 2012 entstehen im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jährlich Mehrausgaben von insgesamt rund 153 Millionen Euro für Länder und Kommunen. Nach geltendem Recht beteiligt sich der Bund an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2012 mit einem Anteil von 16 Prozent an den Nettoausgaben des Vorvorjahres. Dadurch verringern sich die jährlichen Mehrausgaben von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2014 um rund 18 Millionen Euro, für den Bund ergeben sich entsprechende Mehrausgaben. Nach der Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen die Nettoausgaben ab dem Jahr 2014 vom Bund vollständig erstattet werden.

Hinzu kommen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für Leistungen, die Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, Mehrausgaben für Länder und Kommunen in Höhe von jährlich 3 Millionen Euro.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen übernommen. Dadurch ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zum Le-

Gelöscht: Kosten

Gelöscht:

Gelöscht: XXX

Gelöscht: . Hiervon entfallen auf die

Gelöscht: Gemeinden

Gelöscht: rund

Gelöscht: XXX

Gelöscht: Millionen Euro und auf den Bund - für seine sich nach

Gelöscht: ergebende Beteiligung an den

Gelöscht: -

Gelöscht: rund

Gelöscht: XXX

Gelöscht: Millionen Euro;

Gelöscht: n

bensunterhalt in Höhe von 570, Millionen Euro im Jahr 2012. Davon entfallen 540, Millionen Euro auf den Bund und 30, Millionen Euro auf die Kommunen.

Im Bereich der Kriegsopferfürsorge ergeben sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 900.000 Euro im Jahr 2012. Davon entfallen rund 720.000 Euro auf den Bund und rund 180.000 Euro auf die Länder.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand in nicht messbarem Umfang.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Gelöscht: Bearbeitungsstand:
05.09.2011 8:32 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Gelöscht: XXX

Gelöscht:

Gelöscht: XXX

Gelöscht:

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: Millionen

Gelöscht: XXX

Gelöscht: Millionen

Entwurf einer Verordnung zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2012 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012 – RBSFV 2012)

Vom ...

Auf Grund des § 40 in Verbindung mit § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Festsetzung der Veränderungsrate des Mischindex zum 1. Januar 2012

Die Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beträgt zum 1. Januar 2012 für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach § 8 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 1,99 vom Hundert.

Gelöscht:

Gelöscht: X,XX

§ 2

Regelbedarfsstufen im Jahr 2012

(1) Die Regelbedarfsstufen betragen ab 1. Januar 2012
in der Regelbedarfsstufe 1 374 Euro
in der Regelbedarfsstufe 2 337 Euro
in der Regelbedarfsstufe 3 299 Euro
in der Regelbedarfsstufe 4 287 Euro
in der Regelbedarfsstufe 5 251 Euro
in der Regelbedarfsstufe 6 219 Euro.

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

(2) Die Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur Höhe der Regelleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die bisherige Fortschreibung der Regelsätze mit der Veränderungsrate des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung als mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärt (Rdnr. 184 des Urteils). Begründet hat dies das Bundesverfassungsgericht damit, dass die Fortschreibung mit der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts von der Bruttolohnentwicklung ausgeht und die sich daraus ergebende Veränderungsrate durch Dämpfungsfaktoren modifiziert wird. Letztere dienen der Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung und stünden deshalb in keinem Zusammenhang mit dem Existenzminimum. Zudem berücksichtige die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts die Preisentwicklung nur indirekt über die Entwicklung der nominalen Löhne und Gehälter. Stattdessen ist nach dem Urteil eine unmittelbare Berücksichtigung der Preisentwicklung bei der Fortschreibung erforderlich, weil die Abdeckung des Existenzminimums bei steigenden Preisen zu höheren Aufwendungen führt (Rdnr. 186).

Zudem ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass das Konsumniveau von den verfügbaren Einkommen abhängig ist und das soziokulturelle Existenzminimum auch eine Teilhabe an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung beinhaltet (Rdnr. 165 f.). Als Indikator für die Entwicklung des verfügbaren Einkommens bieten sich - mangels verfügbarer aktueller Daten zur Entwicklung des gesamten verfügbaren Einkommens - die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer an, da diese für die überwiegende Zahl der Haushalte, die nicht von existenzsichernden Sozialleistungen leben, die Haupteinkommensquelle darstellen.

Einen der Kernpunkte der Reform zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) stellt deshalb die Einführung eines neuen Fortschreibungsmechanismus im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) dar. Dieser ist in § 28a SGB XII enthalten. Nach § 28a Absatz 1 SGB XII ist in Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das SGB II darstellt, wirkt sich die Fortschreibung unmittelbar auch auf die Regelbedarfe im SGB II aus, § 20 Absatz 5 SGB II.

Gelöscht: Bearbeitungsstand:
05.09.2011 8:32 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Die Höhe der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen aus der Veränderung eines Mischindexes nach § 28a Absatz 2 SGB XII ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsraten zweier Größen, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer andererseits. Die Veränderungsrate des Mischindexes wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Die erforderlichen Veränderungsdaten von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern ermittelt nach § 28a Absatz 3 SGB XII das Statistische Bundesamt.

Gelöscht: twicklung

Gelöscht: o

Gelöscht: a

Gelöscht: sentwicklung

Die Fortschreibung erfolgt durch eine Verordnung. Die Ermächtigung für den Erlass der Verordnung ist in § 40 SGB XII enthalten. Danach hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung die Veränderungsrate des Mischindexes zu bestimmen. Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist. Beides soll nach § 40 SGB XII bis zum 31. Oktober des Vorjahres erfolgen. Daraus ergibt sich ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die Umsetzung der Fortschreibung durch die Träger der Sozialhilfe sowie die Übernahme der Veränderungsrate für die Festsetzung der Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 20 Absatz 5 SGB II.

1. Fortschreibung der Regelbedarfsstufen mit der Veränderungsrate des Mischindexes zum 1. Januar 2012

Die Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindexes erfolgt zum 1. Januar 2012 abweichend von § 28a SGB XII nach der Übergangsregelung des § 138 SGB XII. Diese Übergangsregelung sieht eine zweistufige Fortschreibung vor. Die Veränderungsrate für die erste Stufe wird bereits in § 138 Nummer 1 SGB XII bestimmt, so dass die Veränderungsrate für die zweite Stufe in § 138 Nummer 2 SGB XII durch den vorliegenden Entwurf einer Verordnung zu bestimmen ist.

Gelöscht:

2. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen

Der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt und damit nicht der allgemeine Verbraucherpreisindex zugrunde gelegt, sondern ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Damit wird sichergestellt, dass der stark vom Wägungsschema des allgemeinen Preisindex abweichenden

Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs Rechnung getragen wird. So haben z.B. die Ausgaben für Ernährung oder Haushaltsenergie (Strom) im regelbedarfsrelevanten Verbrauch und damit auch bei der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung einen weit größeren Anteil als dies beim allgemeinen Verbraucherpreisindex der Fall ist. Andere Güter und Dienstleistungen werden nicht berücksichtigt, weil sie nicht regelbedarfsrelevant sind. Dies gilt beispielsweise auch für die Entwicklung von Wohnungsmieten und Kosten der Heizungsenergie. Diese beiden Kosten werden neben dem Regelbedarf gesondert und in der angemessenen tatsächlichen Höhe gewährt.

Für die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung sind Daten erforderlich, die für die Fortschreibung der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (im Folgenden: EVS 2008) eigens definiert und berechnet werden mussten. Da sich die auf Basis der EVS 2008 ermittelte Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs wesentlich von der Struktur des allgemeinen privaten Verbrauchs unterscheidet, musste für den regelbedarfsrelevanten Preisindex zunächst ein eigenes Wägungsschema festgelegt werden. Kern dieses Wägungsschemas ist, ausgehend von den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben von Einpersonenhaushalten im Jahr 2008 (Begründung Gesetzentwurf, BT-Drs. 17/3404, S. 53 bis 63), dass die einzelnen regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen zum Gesamtumfang der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Beziehung gesetzt werden. Dieser Gesamtumfang beträgt laut § 5 Regelbedarfs-

Ermittlungsgesetz (RBEG) für Einpersonenhaushalte 361,81 Euro. Da die regelbedarfsrelevante Position 83 „Mitgliedsbeiträge in Organisationen ohne Erwerbscharakter“, die im RBEG der Abteilung 12 der EVS zugeschlagen wurde, nach der vom Statistischen Bundesamt genutzten Klassifikation der Güter und Dienste nicht zum privaten Konsum zählt (siehe hierzu die Ausführungen auf Seite 64, erste Spalte der BT-Drs. 17/3404), ging diese Position auch nicht in die Berechnung des regelbedarfsrelevanten Preisindex ein.

Der beim Preisindex berücksichtigte Gesamtumfang des regelbedarfsrelevanten Konsums beträgt daher 360,47 Euro für 2008. Auf Basis dieses Betrages werden die Anteile der einzelnen Gruppen von Gütern und Dienstleistungen am Wägungsschema berechnet.

So haben zum Beispiel durchschnittliche Verbrauchsausgaben in Höhe von 112,12 Euro für Nahrungsmittel im Jahr 2008 (BT-Drs. 17/3404, Seite 53) am Gesamtbetrag der Verbrauchsausgaben im Jahr 2008 einen Anteil von 311,04 Tausendstel. Im Wägungsschema des allgemeinen Preisindex aus dem Jahr 2005 beträgt dieser Anteil lediglich 89,99 Tausendstel (siehe Statistisches Bundesamt: Fachserie 17 Reihe 7).

Die so berechneten Anteile der einzelnen Güter und Dienstleistungen am Wägungsschema werden anschließend mit den vom Statistischen Bundesamt bereits für den allgemeinen Preisindex monatlich erhobenen Preisindizes für einzelne Güter und Dienstleistungen

Gelöscht: satz

Gelöscht: (COICOP)

Gelöscht: Bearbeitungsstand:
05.09.2011 8:32 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 pt

in Beziehung gesetzt. Da diese Preisindizes auf dem Basisjahr 2005 ansetzen (alle Preisindizes haben für den Jahresdurchschnitt 2005 definitionsgemäß den Stand von 100,00), müssen auch die auf Basis der EVS 2008 berechneten Anteile der Güter und Dienstleistungen am regelbedarfsrelevanten Wägungsschema entsprechend auf das Jahr 2005 umbasiert werden. Dies ist notwendig, damit die Preisentwicklung von 2005 bis 2008 nicht doppelt in die Berechnungen eingeht. Daraus werden dann für alle regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen monatliche Indexwerte für den regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet und aus diesen wiederum die benötigten Durchschnittswerte für die Zwölfmonatszeiträume gebildet.

Die Preisentwicklung geht mit einem Anteil von 70 Prozent in die Veränderungsrate des Mischindex ein.

3. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Mit der Einbeziehung der durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter wird eine Beteiligung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht. Weil es keine Statistik gibt, die zeitnah und ausschließlich niedrige Nettolöhne und -gehälter erfasst, wird auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR) abgestellt.

Gelöscht: je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR)

Gelöscht: VGR

Für die Berechnung der verwendeten Nettolöhne und -gehälter war kein neues Konzept zu entwickeln. Verwendet werden die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR und dem Inlandskonzept. Dabei bleiben Arbeitnehmer in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Jobs) unberücksichtigt, wie dies auch bei der Berechnung der jährlichen Anpassung des s aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung der Fall ist. Für die konkreten Berechnungen werden jeweils die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR für einen Zwölfmonatszeitraum genutzt.

Gelöscht: r

Gelöscht: e

Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter hat im Vergleich zur Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen eine ergänzende Funktion und geht in die Veränderungsrate des Mischindex mit einem Anteil von 30 Prozent ein.

4. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex

Die Berechnung der Preisentwicklung beruht auf Indexwerten, während für die Berechnung der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter auf Euro lautende Zwölfmonatsbeträge herangezogen werden. Folglich können beide Bestandteile des Mischindex nicht

ohne Weiteres in einem Index zusammengefasst werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach § 28a SGB XII Absatz 2 Satz 3 die jeweiligen Entwicklungen von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern getrennt berechnet und anschließend die sich ergebenden beiden Veränderungsraten - gewichtet mit den Anteilen von 70 Prozent und 30 Prozent - addiert werden. Damit unterscheidet sich diese Berechnungsweise deutlich von der Berechnung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung, der nicht anhand von Veränderungsraten fortgeschrieben, sondern mittels der entsprechenden „Faktoren vervielfältigt“ wird (§ 68 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

II. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

III. Nachhaltigkeit

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die in den Mischindex eingehende Veränderungsrate des Preisindexes regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sichert die Kaufkraftreihaltung der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Die ergänzende Berücksichtigung der Veränderungsrate der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltentwicklung je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten nach SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden und damit zugleich die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird.

Gelöscht: Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur Transparenz der Regelbedarfsermittlung werden umgesetzt. Insbesondere durch die Methodik der Ermittlung wird es auch Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ermöglicht, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

1. Methodik der Fortschreibung

Nach der Übergangsregelung für die erstmalige Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 nach § 138 SGB XII ergibt sich eine Fortschreibung in zwei Stufen.

Diese besondere Fortschreibung ist erforderlich, weil sich die Ausgangsdaten der EVS 2008 auf ein Kalenderjahr beziehen, die turnusmäßige Fortschreibung der Daten zum 1. Januar eines Jahres aber jeweils auf den aktuellen verfügbaren Daten beruhen soll. Die verfügbaren Daten der VGR für die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung reichen - unter Berücksichtigung des für das Ordnungsverfahren benötigten Zeitraums - jeweils bis Ende Juni des Vorjahres, für die Fortschreibung zum 1. Januar 2012 also bis Ende Juni 2011. Wie bei der jährlichen Anpassung der Renten liegen damit zwischen dem Fortschreibungszeitpunkt und dem Endpunkt der berücksichtigten wirtschaftlichen Entwicklung sechs Monate.

Gleichzeitig bedingen die jahresdurchschnittlichen Ergebnisse der EVS 2008, dass auch deren Fortschreibung mit Daten, die auf einem Zwölfmonatszeitraum basieren, vorgenommen werden muss. Durch einen solchen Zwölfmonatszeitraum werden saisonale Schwankungen ausgeschlossen und die für die Fortschreibung verwendeten Indexwerte bleiben kompatibel. Bei der Fortschreibung des auf Basis der EVS-Ergebnisse 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchs zum 1. Januar 2011 wurde die Entwicklung des jahresdurchschnittlichen regelbedarfsrelevanten Preisindex und der Entwicklung der durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und Kalenderjahr nach den VGR genutzt (§ 7 RBEG). Fortgeschrieben wurden die Ergebnisse für das Kalenderjahr 2008 mit den Werten für das Kalenderjahr 2009. Für die Anpassung zum 1. Januar 2012 müssen die Werte für das Kalenderjahr 2009 - aus Aktualitätsgründen - am aktuellen Rand mit den Daten für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2010 bis Juni 2011 fortgeschrieben werden.

Hierfür können zwei unterschiedliche Verfahren verwendet werden:

Zum einen durch Fortschreibung der Werte für das Kalenderjahr 2009 in einer Stufe um 18 Monate (Veränderungen der Werte für den Zeitraum von Juli 2010 bis Juni 2011 gegenüber den Werten für den Zeitraum Januar bis Dezember 2009).

Gelöscht: Januar

Gelöscht:

Gelöscht: ,

Gelöscht: denen jeweils Zwölfmonatszeiträume zugrunde liegen.

Zum anderen durch eine Aufteilung der Fortschreibung auf zwei Stufen. Danach kann in einer ersten Stufe der für die Fortschreibung relevante Zeitraum von Jahreswerten (bildet den vorausgegangenen Zwölfmonatszeitraum: Januar bis Dezember 2009) auf die Werte für einen Zwölfmonatszeitraum von Juli bis Juni (folgenden Zwölfmonatszeitraum: Juli 2009 bis Juni 2010) umgestellt werden. In der zweiten Stufe werden die sich nach der ersten Fortschreibungsstufe ergebenden Regelbedarfsstufen mit der Veränderungsrate fortgeschrieben, die sich aus der Veränderung der Werte für den aktuellen Zwölfmonatszeitraum (Juli 2010 bis Juni 2011) gegenüber den Werten für den vorausgegangenen Zwölfmonatszeitraum (Juli 2009 bis Juni 2010) ergibt.

Gelöscht: aktueller

Der Gesetzgeber hat sich im Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die abweichend von § 28a Absatz 2 SGB XII vorzunehmende Fortschreibung zum 1. Januar 2012 in der Übergangsregelung

des § 138 SGB XII für das zweistufige Verfahren entschieden. Nach § 138 Nummer 1 SGB XII ergibt sich die Veränderungsrate für die erste Fortschreibungsstufe aus der Veränderung des Mischindex im Zwölfmonatszeitraum von Juli 2009 bis Juni 2010 gegenüber dem Kalenderjahr 2009. Da zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens die erforderlichen Daten für die Veränderung der Preisentwicklung für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie für die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung bereits vorlagen, wurde die Veränderungsrate des Mischindex in Höhe von 0,75 Prozent bereits in die Vorschrift übernommen. Folglich ist durch die nach § 40 SGB XII zu erlassende Verordnung die sich aus § 138 Nummer 2 SGB XII ergebende Veränderungsrate für die zweite Fortschreibungsstufe zu bestimmen.

Für die Fortschreibung der für Kinder und Jugendliche geltenden Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass hierfür nicht die in der Anlage zu § 28 SGB XII enthaltenen Werte zugrunde zu legen sind, sondern die sich aus der Regelbedarfsermittlung nach § 8 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 RBEG ergebenden Beträge. Für die Beträge in der Anlage zu § 28 SGB XII werden für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 die sich nach § 8 Absatz 2 RBEG ergebenden Werte übernommen. Diese entsprechen den bis 31. Dezember 2010 geltenden Regelsätzen für Kinder und Jugendliche, denen die gleiche Altersstufe zugrunde liegt wie den Regelbedarfsstufen 4 bis 6:

Gelöscht: atzanteilen

Ab Beginn des 15. Lebensjahres in der Regelbedarfsstufe 4 für das Jahr 2011 anstelle des ermittelten Betrags von 275 Euro ein Betrag von 287 Euro,

ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in der Regelbedarfsstufe 5 für das Jahr 2011 anstelle des ermittelten Betrags von 242 Euro ein Betrag von 251 Euro,

bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in der Regelbedarfsstufe 6 für das Jahr 2011 anstelle des ermittelten Betrags von 213 Euro ein Betrag von 215 Euro.

Es handelt sich folglich um eine Besitzschutzregelung. Der Fortschreibung nach § 28a beziehungsweise § 138 SGB XII unterliegen nach der Übergangsregelung in § 134 SGB XII die tatsächlich ermittelten Beträge nach § 8 Absatz 1 RBEG, nicht aber die Besitzschutzbeträge nach § 8 Absatz 2 RBEG. Letztere gelten solange weiter, bis sich aus der Fortschreibung ein höherer Betrag ergibt.

2. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex zum 1. Januar 2012

Damit die Entwicklung der für die Fortschreibung regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter exakt in den Indexwerten abgebildet wird, muss eine Fortschreibung grundsätzlich von den Werten aus erfolgen, mit denen die vorhergehende Fortschreibung geendet hat.

Gelöscht: stets

Für den ersten Schritt der aktuellen Fortschreibung zum 1. Januar 2012 ist daher als Ausgangswert der Preise der Indexwert von 105,94 für den Jahresdurchschnitt 2009, dem aktuellen Zwölfmonatszeitraum für die Fortschreibung der für das Jahr 2008 ermittelten Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben zum 1. Januar 2011, und für die Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer der Wert von 18.123 Euro zu nutzen.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 erfolgt nach § 138 SGB XII in zwei Schritten.

2.1. Erster Fortschreibungsschritt nach § 138 Nummer 1 SGB XII

Das Ergebnis des bereits durch § 138 Nummer 1 SGB XII vollzogenen ersten Schritts der Fortschreibung berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2012/i} = RBS_{2011} * (1 + VMI_{2012/i}) \text{ jeweils für alle sechs Regelbedarfsstufen}$$

Dabei sind:

$$RBS_{2012/i} = \text{Regelbedarfsstufe nach dem 1. Fortschreibungsstufe nach § 138 Nummer 1 SGB XII}$$

$$RBS_{2011} = \text{Regelbedarfsstufe seit 1. Januar 2011}$$

$$VMI_{2012/i} = \text{Veränderung des Mischindex nach § 138 Nummer 1 SGB XII}$$

Der Mischindex berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2012/i} = (0,7 * VRPI_{2012/i}) + (0,3 * VNL_{2012/i})$$

Dabei sind:

VRPI = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

VNL = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

2.1.1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2012/i} = \left(\frac{RPI_{2009/10}}{RPI_{2009}} - 1 \right) * 100 \%$$

Dabei sind:

$RPI_{2009/10}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2009 bis Juni 2010 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

RPI_{2009} = Jahresdurchschnittswert 2009 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Jahresdurchschnitt 2009 liegt bei 105,94. Dieser Index lag im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2009 bis Juni 2010 bei 106,22.

$$VRPI_{2012/1} = \left(\frac{106,22}{105,94} - 1 \right) * 100\% = (1,0026 - 1) * 100\% = 0,0026 * 100\% = 0,26 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg gegenüber 2008 um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 0,3%. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese resultiert aus der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

2.1.2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$VNLG_{2012/1} = \left(\frac{NLG_{2009/10}}{NLG_{2009}} - 1 \right) * 100\%$$

Dabei sind:

$NLG_{2009/10}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

NLG_{2009} = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer 2009 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Die Jahressumme der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug inklusive PKV-Beiträge 18.123 Euro für das Jahr 2009. Im Zeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 lag dieser Durchschnitt bei 18.449 Euro. Diese Beträge sind jeweils auf volle Euro gerundet.

$$VNLG_{2012/1} = \left(\frac{18.449}{18.123} - 1 \right) * 100\% = (1,0180 - 1) * 100\% = 0,0180 * 100\% = 1,80 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 1,80 %

2.1.3 Veränderung des Mischindex für den ersten Schritt der Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2012 nach § 138 Nummer 1 SGB XII

Gelöscht: Bearbeitungsstand:
05.09.2011 8:32 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Gelöscht: -

Gelöscht: -

Gelöscht: P

Gelöscht: m

Aus diesen beiden Entwicklungen ergibt sich die in § 138 Nummer 1 SGB XII genannte Veränderungsrate.

$$VMI_{2012/I} = (0,7 * 0,3\%) + (0,3 * 1,80\%) = 0,2100\% + 0,5400\% = 0,7500\%$$

Die Veränderungsrate von 0,75 % wird anschließend für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt.

$$RBS_{2012/I} = RBS_{2011} * (1 + 0,75\%)$$

Daraus ergeben sich folgende gerundete Werte für die einzelnen Regelbedarfsstufen:

Erster Fortschreibungsstufe der Regelbedarfe zum 1. Januar 2012

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen 2011 nach § 8 Abs. 1 RBEG in Euro	multipliziert mit	Ergebnis des ersten Fortschreibungsschritts, in Euro auf volle Cent gerundet	gerundet auf volle Euro- Beträge
Regelbedarfsstufe 1	364	1,0075	366,73	367
Regelbedarfsstufe 2	328	1,0075	330,46	330
Regelbedarfsstufe 3	291	1,0075	293,18	293
Regelbedarfsstufe 4	275	1,0075	277,06	277
Regelbedarfsstufe 5	242	1,0075	243,82	244
Regelbedarfsstufe 6	213	1,0075	214,60	215

2.2. Zweite Fortschreibungsstufe nach § 138 Nummer 2 SGB XII

Die sich nach der ersten Stufe der Fortschreibung rechnerisch ergebenden und auf volle Euro-Beträge gerundeten Regelbedarfsstufen werden durch diese Verordnung in einem zweiten Schritt nach § 138 Nummer 2 SGB XII entsprechend der sich nach § 28a Absatz 2 SGB XII ergebenden Berechnungsweise fortgeschrieben. Die Veränderungsrate des Mischindex und die sich aus beiden Fortschreibungen ergebenden Regelbedarfsstufen werden durch die Verordnung nach § 40 SGB XII festgesetzt.

2.2.1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2012/II} = \left(\frac{RPI_{2010/11}}{RPI_{2009/10}} - 1 \right) * 100\%$$

Dabei sind:

$RPI_{2010/11}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2010 bis Juni 2011 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$RPI_{2009/10}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2009 bis Juni 2010 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 liegt bei 106,22. Dieser Index lag im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2010 bis Juni 2011 bei 107,93.

$$VRPI_{2012/II} = \left(\frac{107,93}{106,22} - 1 \right) * 100\% = (1,0161 - 1) * 100\% = 0,0161 * 100\% = 1,61\%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 1,6 %.

Damit ergibt sich für den zweiten Fortschreibungsschritt (Juli 2010 bis Juni 2011) für den regelbedarfsrelevanten Preisindex ein geringerer Anstieg als für den allgemeinen Verbraucherpreisindex. Dies ist nicht die Folge des angewandten Berechnungsverfahrens, sondern der Unterschiede in der Entwicklung einzelner Preise. Die seit Mitte 2010 über der durchschnittlichen Preisentwicklung liegende Preisentwicklung für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke hat im regelbedarfsrelevanten Preisindex zwar ein deutlich höheres Gewicht als im allgemeinen Preisindex, noch deutlich stärker stiegen allerdings zum Beispiel die Preise für leichtes Heizöl oder Kraftstoffe, die als nicht regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen für den regelbedarfsrelevanten Preisindex keine Rolle spielen.

2.2.2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$VNLG_{2012/II} = \left(\frac{NLG_{2010/11}}{NLG_{2009/10}} - 1 \right) * 100\%$$

Dabei sind:

$NLG_{2010/11}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2010 bis Juni 2011 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$NLG_{2009/10}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Gelöscht: X,XX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: X,XX

Gelöscht: -

Gelöscht: -

Gelöscht: X,X

Bei der Fortschreibung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ist zu berücksichtigen, dass das Statistische Bundesamt im Jahr 2009 die Verbuchung der Versicherungsprämien zur Privaten Krankenversicherung (im Folgenden: PKV) bei der Nettolohnberechnung in den VGR geändert hat. Diese Beträge wurden bis 2008 in den VGR des Statistischen Bundesamtes nicht als Sozialversicherungsbeiträge behandelt und daher bei der Berechnung des Nettolohns auch nicht vom Bruttolohn abgezogen. Seit 2009 werden Beiträge zur PKV in den VGR vom Statistischen Bundesamt - wegen der seit 2009 bestehenden Krankenversicherungspflicht für alle Arbeitnehmer und Selbständige - wie Sozialversicherungsbeiträge behandelt und bei der Nettolohnberechnung vom Bruttolohn abgezogen. Dadurch sinkt der rechnerisch ausgewiesene Nettolohn. Dieser Strukturbruch wird vom Statistischen Bundesamt in der Zeitreihe bereinigt, indem die verwendeten Daten der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer von 2008 bis Juni 2010 einheitlich inklusive der Beiträge zur PKV berechnet wurden.

Um nicht bei jeder zukünftigen Fortschreibung der Regelbedarfsstufen eine solche Bereinigung vornehmen zu müssen, wird bei der Berechnung des zweiten Anpassungsschritts auf Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beiträge zur PKV umgestellt. Für den zweiten Anpassungsschritt werden also in der folgenden Formel sowohl im Zähler als auch im Nenner jeweils Nettolöhne und -gehälter nach Abzug der PKV-Beiträge verwendet.

Zudem hat das Statistische Bundesamt mit der Vorlage der VGR-Daten für das zweite Quartal 2011 am 1. September 2011 eine Revision der VGR-Daten seit 1991 vorgelegt. Dabei kommt es u.a. durch eine veränderte Buchung des Kindergeldes - bei Arbeitnehmern erfolgt eine Lohnsteuerermäßigung aufgrund von Kinderfreibeträgen - zu einem methodisch bedingten Anstieg der Nettolöhne und -gehälter. Die Nettolöhne und -gehälter erhöhen sich durch diesen rein statistischen Effekt in einer Größenordnung von etwa zwei Prozent. An den real den Arbeitnehmern zugeflossenen Nettolöhnen und -gehältern hat sich durch diese veränderte Buchung in den VGR jedoch nichts geändert. Würde bei der Berechnung der zweiten Fortschreibungsstufe der nach alter Berechnungsweise ermittelte Zähler (Zwölfmonatszeitraum Juli 2009 bis Juni 2010) des ersten Fortschreibungsschritts in den Nenner der folgenden Formel übernommen und in den Zähler der aktuell von der Statistik ausgewiesenen Werte (Zwölfmonatszeitraum Juli 2010 bis Juni 2011), würde dies zu einer durch die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung nicht gerechtfertigten Erhöhung der Regelbedarfsstufen führen. Daher werden für den zweiten Fortschreibungsschritt sowohl im Zähler als auch im Nenner Werte für die Nettolöhne und -gehälter verwendet, die aus den neuen VGR-Berechnungen nach der VGR-Revision 2011 stammen, damit sie kom-

Gelöscht: Bearbeitungsstand:
05.09.2011 8:32 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Gelöscht: Beiträge

Gelöscht: der steuerlichen Freibeträge für Kinder und

Gelöscht: Strukturbruch in den ausgewiesenen Nettolöhnen und -gehältern

Gelöscht: drei

Gelöscht: , ohne dass sich die von den Arbeitnehmern tatsächlich erzielten Löhne und -gehälter verändert hätten

Gelöscht: iter von

Gelöscht: empfangenen

Gelöscht: -

Gelöscht: e

Gelöscht: vom 1. September

patibel sind und die tatsächliche Nettolohn- und -gehaltsentwicklung realitätsgerecht sachgerecht abbilden.

Diese Werte betragen 18.870 Euro für den Zeitraum Juli 2009 bis Juni 2010 und 19.417 Euro für den Zeitraum Juli 2010 bis Juni 2011.

$$VNLG_{2012/II} = \left(\frac{19.417}{18.870} - 1 \right) * 100\% = (1,0290 - 1) * 100\% = 0,0290 * 100\% = 2,9000\%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 2,90%.

2.2.3. Veränderung des Mischindexes für den zweiten Schritt der Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2012 nach § 138 Nummer 2 SGB XII

Aus diesen beiden Entwicklungen ergibt sich die nach § 138 Nummer 2 SGB XII zu bestimmende Veränderungsrate.

$$VMI_{2012/II} = (0,7 * 1,6\%) + (0,3 * 2,9\%) = 1,1200\% + 0,8700\% = 1,9900\%$$

Die Veränderungsrate beträgt (auf zwei Nachkommastellen gerundet) 1,99% und wird für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt.

$$RBS_{2012/II} = RBS_{2012/I} * (1 + 1,99\%)$$

zu § 2:

In § 2 Absatz 1 sind die sich als Ergebnis der beiden Fortschreibungsschritte nach § 1 ergebenden und ab 1. Januar 2012 geltenden Beträge für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 enthalten. Entsprechend ist nach Absatz 2 die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen.

Zweiter Anpassungsschritt der Regelbedarfe zum 1. Januar 2012

Regelbedarfsstufe	Ergebnisse der ersten Fortschreibungsschritts nach § 138 Nummer 1 in Euro	multipliziert mit	Ergebnis des zweiten Fortschreibungsschritts, in Euro, auf volle Cent gerundet	gerundet auf volle Euro-Beträge nach § 138 Nummer 2	Besitzschutzbetrag nach § 8 Abs. 2 RBEG in Euro	Betrag nach Anlage zu § 28 SGB XII ab 1.1.2012
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Regelbedarfsstufe 1	367	1,0199	374,30	374	-	374
Regelbedarfsstufe 2	330	1,0199	336,57	337	-	337
Regelbedarfsstufe 3	293	1,0199	298,83	299	-	299
Regelbedarfsstufe 4	277	1,0199	282,51	283	287	287

Formatiert: Schriftart: 9 pt
Gelöscht: Bearbeitungsstand: 05.09.2011 8:32 Uhr

Gelöscht: XX,XXX
Gelöscht: 18.870 Euro
Gelöscht: XX,XXX
Gelöscht:
Gelöscht: 19.417 Euro
Gelöscht: XXX
Gelöscht: XXX
Gelöscht: X,XX
Gelöscht: XX,XX

Gelöscht: X
Gelöscht: ,
Gelöscht: X
Gelöscht: X,XX
Gelöscht: X,XX
Gelöscht: %
Gelöscht: X,XX
Gelöscht: X,XX
Gelöscht: -
Gelöscht: -
Gelöscht: X,XX
Gelöscht: X,XX

Gelöscht: 1,0XXX
Gelöscht: XXX,XX
Gelöscht: XXX
Gelöscht: XXX
Gelöscht: 1,0XXX
Gelöscht: XXX,XX
Gelöscht: XXX
Gelöscht: XXX
Gelöscht: 1,0XXX
Gelöscht: XXX,XX
Gelöscht: XXX

Regelbedarfsstufe 5	244	<u>1.0199</u>	<u>248,86</u>	<u>249</u>	251	251
Regelbedarfsstufe 6	215	<u>1.0199</u>	<u>219,28</u>	<u>219</u>	215	<u>219</u>

- Gelöscht: Bearbeitungsstand: 05.09.2011 8:32 Uhr
- Formatiert: Schriftart: 9 pt
- Gelöscht: 1,0XXX
- Gelöscht: XXX,XX
- Gelöscht: XXX
- Gelöscht: 1,0XXX
- Gelöscht: XXX,XX
- Gelöscht: XXX
- Gelöscht: XXX

Damit liegt der sich für die Regelbedarfsstufe 6 nach der Fortschreibung zum 1. Januar 2012 ergebende und auf volle Euro gerundete Betrag (Spalte 4) über dem sich aus der Besitzschutzregelung des § 8 Absatz 2 RBEG ergebenden Betrag (Spalte 5). Für Kinder unter 6 Jahren führt die Fortschreibung also zu einer entsprechenden Änderung der Anlage zu § 28 SGB XII (Spalte 6) und damit zu einer Erhöhung des Regelbedarfs. Der erhöhte Betrag bildet, wie bei den Regelbedarfsstufen 1 bis 3, die Grundlage für die nächste Fortschreibung zum 1. Januar 2013.

Für die Regelbedarfsstufen 4 und 5 liegen die sich nach der Fortschreibung ergebenden und auf volle Euro gerundeten Beträge (Spalte 4) unterhalb der nach § 8 Absatz 2 RBEG gezahlten Besitzschutzbeträge (Spalte 5), es ist deshalb für beide Regelbedarfsstufen keine Veränderung der Anlage zu § 28 SGB XII vorzunehmen (Spalte 6); die fortgeschriebenen Beträge (Spalte 4) bilden für die nächste Fortschreibung zum 1. Januar 2013 die Berechnungsgrundlage.

zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2012. Da die fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen nach § 40 SGB XII in Verbindung mit § 138 SGB XII zum 1. Januar 2012 gelten, tritt die Verordnung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

C. Finanzieller Teil

1. Sozialhilfe nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 ergeben sich im Jahr 2012 in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII Mehrausgaben in Höhe von 43 Millionen Euro für Länder und Kommunen.

Gelöscht: XX

In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergeben sich im Jahr 2012 Mehrausgaben in Höhe von 110 Millionen Euro. Nach geltendem Recht (§ 46a SGB XII) hat der Bund über die Bundesbeteiligung im Jahr 2014 einen Anteil von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres zu übernehmen, daraus ergeben sich Mehrausgaben für den Bund in Höhe von 18 Millionen Euro im Jahr 2014, entsprechend vermindern sich in diesem Jahr die Mehrausgaben von Ländern und Kommunen. Nach der Protokollerklärung von Bund und Ländern vom 25. Februar 2011 im Rahmen des Vermittlungsverfah-

Gelöscht: XXX

Gelöscht: 17,6

Gelöscht: XX

rens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hat der Bund zugesagt, die bisherige Bundesbeteiligung ab dem Jahr 2012 in drei Schritten in eine vollständige Erstattung der Nettoausgaben umzuwandeln. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen (BR-Drs. 452/11) enthält die Erhöhung der Bundesbeteiligung im Jahr 2012 auf 45 Prozent. Die Erhöhungsschritte für die Jahre 2013 (auf 75 Prozent) und 2014 (auf 100 Prozent) bleiben einem separaten Bundesgesetz vorbehalten.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2012 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen aus. Daraus ergeben sich jährliche Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 3 Millionen Euro. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe von 570 Millionen Euro im Jahr 2012. Davon entfallen 540 Millionen Euro auf den Bund und 30 Millionen Euro auf die Kommunen.

3. Kriegsoferfürsorge

Im Bereich der Kriegsoferfürsorge ergeben sich aufgrund der Fortschreibung Mehrausgaben in Höhe von rund 900.000 Euro im Jahr 2012. Davon entfallen rund 720.000 Euro auf den Bund und 180.000 Euro auf die Länder.

Gelöscht: Bearbeitungsstand:
05.09.2011 8:32 Uhr

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Gelöscht: sich

Gelöscht: verpflichtet

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX

Gelöscht: XXX Millionen

Gelöscht: XXX Millionen